

15 T 1/12 Landgericht Frankfurt (Oder)
22 XIV 44/11 B Amtsgericht Schwedt

Ausfertigung



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

den russischen Staatsangehörigen [REDACTED]
[REDACTED] letzter bekannter Aufenthalt Poststraße 71, 15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffener und Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte vpmk Rechtsanwälte,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,
Az.: 11/2337 -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin,

- Antragstellerin und Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Vizepräsidenten des Landgerichts Prof. Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
den Richter am Landgericht Karkmann
am 11.1.2012

15 T 1/12

- 2 -

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Schwedt vom 13.12.2011, 23 XIV 44/11 B, angeordnete Freiheitsentziehung des Betroffenen rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen werden für beide Rechtszüge der Beteiligten auferlegt

Gründe**I.**

Der Betroffene reiste am 13.12.2011 als Passagier des RB 5809 in das Bundesgebiet ein, wo ihn die Antragstellerin gegen 9.05 Uhr zwischen Tantow und Casekow aufgriff. Er war weder in Besitz eines Reisepass noch eines Aufenthaltstitels und konnte lediglich eine polnische Asylbescheinigung vorweisen.

Am gleichen Tag hat die Beteiligte beim Amtsgericht Fürstenwalde die Anordnung der Haft zur Sicherung der „Zurückweisung /Zurückschiebung“ des Betroffenen beantragt. Wegen der Einzelheiten des Haftantrags wird auf Bl. 1 ff d.A. Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 13.12.2011 hat das Amtsgericht gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung bis zum 11.2.2012 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Der Beschwerde des Betroffenen vom 22.12.2011 hat es nicht abgeholfen und hat die Sache der Kammer vorgelegt.

Am 4.1.2012 hat die Antragstellerin den Betroffenen nach Polen zurückgeschoben. er begehrt nun noch die Feststellung, dass die Haftanordnung rechtswidrig war.

15 T 1/12

- 3 -

II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Gemäß § 62 Abs.1 FamFG hat das Beschwerdegericht nach Erledigung in der Hauptsache auf Antrag des Betroffenen auszusprechen, dass ihn die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs in seinen Rechten verletzt hat, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Dies ist bei einem mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Eingriff regelmäßig - so auch hier - der Fall (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl. § 62 Rn. 14).

Die durch das Amtsgericht erfolgte Haftanordnung war rechtswidrig. Denn der Haftantrag der Beteiligten vom 13.12.2011 war unzulässig. Eine Heilung ist nicht erfolgt.

Der Haftantrag ist nach § 417 Abs. 2 Satz 1 FamFG zu begründen. Die Bestimmung enthält eine spezielle Mitwirkungspflicht für die antragstellende Behörde, die die den Antrag begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat, um dem Betroffenen eine Grundlage für seine Verteidigung gegen den Haftantrag zu geben (vgl. BGH BeckRS 2011, 26794). Ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Antrags (BGH FGPrax 2010, 210; FGPrax 2010, 316; MünchKommZPO/Wendtland, 3. Aufl., § 417 FamFG, Rn. 3).

Für die Abschiebungs- und Zurückschiebungshaftanträge sind gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Haft, zur Durchführung der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer erforderlich (BGH FGPrax 2010, 210; FGPrax 2010, 316). Ergibt sich die Ausreisepflicht aus einem vollziehbaren Bescheid, muss die Behörde im Haftantrag hierauf Bezug nehmen (BGH FGPrax 2010, 316).

Diesen Anforderungen genügt der Haftantrag vom 10.11.2011 nicht. Zwar dürfen die Ausführungen knapp gehalten sein, sie müssen jedoch die für die richterliche Beurteilung wesentlichen Punkte ansprechen und dem Betroffenen eine Grundlage für seine Verteidigung gegen den Haftantrag geben (BGH BeckRS 2011, 24121). Die Beteiligte hat nämlich zur Durchführung der beabsichtigten Zurückschiebung keine zureichenden Darlegungen gemacht. So finden sich im Haftantrag zunächst Angaben dazu, dass ein Haftrahmen von 60 Tagen u.a. in Hinblick auf die weitere Organisation der Zurückschiebung angemessen erscheine. Weiter

15 T 1/12

- 4 -

erfolgen Ausführungen dazu, dass das Amtsgerichts Frankfurt (Oder) in einem Beschluss ausgeführt habe, dass für die Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens nach den Bestimmungen der Dublin-II Verordnung ein Zeitraum von 5 Wochen angemessen erscheine. Diese lassen jedoch allenfalls erahnen, dass konkret beabsichtigt war, den Betroffenen nach den Bestimmungen des Dublin-II Verfahrens in einen Vertragsstaat zu überstellen und dass es sich dabei womöglich um die Republik Polen handeln sollte. Insoweit hätte es hierzu konkreter und auf den Einzelfall zugeschnittener - ggf. auch knapp gehaltener - Ausführungen bedurft.

Weiter ist die Haftanordnung rechtswidrig, weil nicht feststeht, dass dem Betroffenen jedenfalls zu Beginn seiner Anhörung der Haftantrag vollständig bekanntgegeben worden ist. Eine solche Bekanntgabe ist jedoch Voraussetzung für die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene nicht in der Lage war, sich zu sämtlichen Angaben der beteiligten Behörde zu äußern (vgl. BGH InfAuslR 2011, 399). Ausweislich der Sitzungsniederschrift ist der Betroffene über den „Antrag auf Zurückschiebung“ „in Kenntnis“ gesetzt worden. Hiernach steht weder zweifelsfrei fest, dass sich das Gericht auf in seinem Protokoll auf den Haftantrag - diesem beigelegt war nämlich eine Verfügung über die Zurückschiebung des Betroffenen - bezogen hat noch, dass es diesen dem Betroffenen seinem vollen Inhalt nach bekanntgegeben hat.

Die Heilung der fehlerhaften Antragstellung vermochte vorliegend nicht zu erfolgen. Zwar hat das Gericht der Behörde grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die Begründung eines unzulässigen Antrags nachzuholen. Nach dem Vollzug der Zurückschiebung hätte die Anhörung des Betroffenen zu einem ergänzten Haftantrag als Voraussetzung für den Eintritt der Heilung (vgl. BGH Beck RS 2011, 25329) jedoch ohnehin nicht mehr erfolgen können.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Prof. Dr. Wendtland

Karkmann

